

# Erläuterungen zur Selbstberechnung der Glücksspielabgabe, des Finanzierungsbeitrags und der Landeszuschläge

(Diese Erläuterungen gelten nicht für Bundeskonzessionäre gemäß den §§ 14, 21 und 22 GSpG)

## Glücksspielabgaben

### Allgemeines:

Der Glücksspielabgabe gemäß § 57 GSpG unterliegen Ausspielungen, die vom Inland aus erfolgen. Der Inlandsbezug für den Abgabentatbestand ist daher bereits mit Teilnahme vom Inland gegeben, dass die Ausspielung selbst im Inland stattfindet ist nicht erforderlich (zB Internetglücksspiele).

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn). Der Glücksspielabgabe gemäß § 57 GSpG unterliegen unternehmerische Glücksspielangebote.

Ein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes sind insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten.

Eine Durchführung eines Glücksspieles in Turnierform (zB Pokerturnier) liegt dann vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Ausspielung feststehen.

Ein „Cashgame“ ist die Einzelspielvariante von zB Kartenspielen wie Poker. Im Gegensatz zur Turnierform wird hierbei direkt mit Bargeld (bzw. in Bargeld tauschbaren Jetons) gespielt, die Werte der Spieljetons entsprechen dem Bargeldwert und Spieler können jederzeit ins Spiel einsteigen oder den Gewinn ausbezahlen lassen und den Tisch verlassen.

### Glücksspielabgabe gemäß § 57 GSpG:

#### **Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt,**

unterliegen einer Glücksspielabgabe von 16 vH vom Einsatz (§ 57 Abs. 1 GSpG). Diese Bestimmung ist auf alle Ausspielungen anzuwenden, soweit keine speziellere Regelung in den weiteren Absätzen des § 57 GSpG getroffen wird. Unter diese Bestimmung fällt auch Poker in Form von „Cashgames“.

#### **Turnierförmige Ausspielungen**

zB Pokerturniere, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 16 vH der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) des Turniers (§ 57 Abs. 1 GSpG).

**Lotterien über elektronische Medien (elektronische Lotterien gemäß § 12a Abs. 1 GSpG) ohne Konzession gemäß § 14 GSpG,** an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt und die nicht über Video-Lotterie-Terminals durchgeführt werden, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 40 vH der Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 2 GSpG). Elektronische Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird. Hierunter fallen zB Internetglücksspiele.

#### **Ausspielungen mit Glücksspielautomaten ohne Bewilligung nach § 5 GSpG**

unterliegen einer Glücksspielabgabe von 30 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 3 GSpG). Eine Ausspielung mit Glücksspielautomat liegt vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

#### **Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (elektronische Lotterien gemäß § 12a Abs. 2 GSpG) ohne Konzession gemäß § 14 GSpG**

unterliegen einer Glücksspielabgabe von 30 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 3 GSpG). Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals sind elektronische Lotterien, deren Zugang über zentralseitig vernetzte Terminals an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten angeboten wird.

#### **Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten,**

die auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 GSpG durchgeführt werden, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 10 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (§ 57 Abs. 4 GSpG).

Jahresbruttospieleinnahmen sind **alle** Spieleinsätze der Spielteilnehmer oder anderer (zB Freispiele vom Veranstalter) abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres (§ 57 Abs. 5 GSpG).

### **Befreiungen von der Glücksspielabgabe:**

Die Befreiungen von den Glücksspielabgaben sind im § 57 Abs. 6 GSpG geregelt.

### **Ermäßigte Glücksspielabgabe gemäß § 58 GSpG:**

Gemäß § 58 GSpG werden unter anderem auch bestimmte aufgezählte Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung veranstaltet werden, der ermäßigten Glücksspielabgabe unterzogen.

#### **Verlosungen von Vermögensgegenständen**

gegen Entgelt, die keine Ausspielungen sind und sich an die Öffentlichkeit wenden, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 12 vH aller erzielbaren Einsätze (§ 58 Abs. 1 GSpG). Bemessungsgrundlage sind alle erzielbaren Einsätze. Darunter ist der Betrag zu verstehen, der sich aus der Gesamtzahl aller aufgelegten Lose multipliziert mit dem Lospreis ergibt. Hierunter fallen zB Verlosungen von Häusern, Yachten und Pkws.

Eine Verlosung von Vermögensgegenständen darf nicht in Form einer Ausspielung stattfinden. Wird sie jedoch in Form einer Ausspielung im Sinne des § 2 GSpG veranstaltet, so unterliegt sie der Glücksspielabgabe gemäß § 57 GSpG.

### **Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 bis 35 GSpG**

unterliegen einer Glücksspielabgabe von 12 vH aller erzielbaren Einsätze (§ 58 Abs. 1 GSpG). Unter diese Bestimmung fallen Juxauspielungen, Glückshäfen, Tombolaspiele und sonstige Nummernlotterien gemäß §§ 32-35 GSpG.

### **Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 bis 35 GSpG**

bei denen das gesamte Reinertragnis der Veranstaltung ausschließlich für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verwendet wird, unterliegen einer Glücksspielabgabe von 5 vH aller erzielbaren Einsätze (§ 58 Abs. 2 GSpG). Die widmungsgemäße Verwendung des Reinertragnisses ist dem Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten über dessen Aufforderung nachzuweisen.

### **Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben)**

Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (Einsatz) unterliegen einer Glücksspielabgabe von 5 vH der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinn), wenn sich das Gewinnspiel (auch) an die inländische Öffentlichkeit richtet.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Steuer den Betrag von 500 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Das Gewinnspiel muss ein Glücksspiel im Sinne des § 1 GSpG sein, das heißt, dass es sich um ein Spiel handeln muss, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Bei mehrstufigen Spielen liegt bereits ein überwiegend vom Zufall abhängiges Spiel vor, wenn eine Stufe des Spiels ausschließlich vom Zufall abhängig ist.

### **Finanzierungsbeitrag:**

Gemäß § 1 Abs. 4 GSpG hat das Bundesministerium für Finanzen per Verordnung einen Beirat oder eine Stelle zur Suchtprävention und Suchtberatung einzurichten. Zur Finanzierung der Arbeit dieser Stelle oder dieses Beirates wird ab 1. Jänner 2011 ein Finanzierungsbeitrag von 1 vT der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospielereinnahmen bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 GSpG eingehoben.

### **Landeszuschläge:**

Die Regelung von Zuschlägen der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomatenabgabe (§ 57 Abs. 4 GSpG) ist im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Dort wird festgelegt, dass Zuschlagsabgaben die Bundesautomatenabgabe und die Zuschläge zu diesen Abgaben sind.

Die Landeszuschläge teilen das rechtliche Schicksal der Glücksspielabgabe. Sämtliche die Glücksspielabgabe betreffende Erklärungen gelten demnach auch für die Zuschlagsabgaben.

Die Länder werden durch das Finanzausgleichsgesetz ermächtigt, Zuschläge zur Bundesautomatenabgabe in Höhe von bis zu 150 % der Stammabgabe festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist mit Landesgesetz festzulegen.

### **Entstehen der Abgabenschuld (§ 59 Abs. 1 GSpG):**

Die Abgabenschuld entsteht in Fällen des § 58 Abs. 1 und Abs. 2 GSpG im Zeitpunkt des Zustandekommens des Spielvertrages. Hier wird auf das zivilrechtliche Zustandekommen des Spielvertrages abgezielt.

Bei Glücksspielen im Rahmen von Gewinnspielen (§ 58 Abs. 3 GSpG) entsteht die Abgabenschuld für alle in einem Kalenderjahr veröffentlichten Gewinnspielen mit Ende des Kalenderjahres (31.12.).

Bei allen anderen Ausspielungen mit der Vornahme der Handlung, die den Abgabentatbestand verwirklicht.

Bei elektronischen Lotterien entsteht die Abgabenschuld mit Erhalt der Einsätze und Auszahlung der Gewinne.

Entsprechend ergibt sich der Abrechnungszeitraum (Monat) für diese Abgabe.

### **Abgabenschuldner (§ 59 Abs. 2 GSpG):**

Abgabenschuldner bei einer Abgabepflicht gemäß § 57 GSpG sind der Bewilligungsinhaber (§ 5 GSpG), bei Fehlen eines Berechtigungsverhältnisses der Vertragspartner des Spielteilnehmers, der Veranstalter der Ausspielung sowie der Vermittler sowie im Falle von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten der wirtschaftliche Eigentümer der Automaten zur ungeteilten Hand.

Als Vermittlung gelten jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Spieleinsätzen oder Spielgewinnen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen des Glücksspielvertrages auf andere Art und Weise.

Abgabenschuldner bei einer Abgabepflicht gemäß § 58 GSpG sind der Vertragspartner des Spielteilnehmers sowie die Veranstalter, die die in § 58 GSpG genannten Ausspielungen anbieten oder organisieren.

### **Abrechnung (§ 59 Abs. 3 GSpG):**

Bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats haben die Abgabenschuldner eine Abrechnung über die abzuführenden Beträge in elektronischem Weg vorzulegen. Ist dem Abgabenschuldner eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar, ist die Abrechnung mittels amtlichen Vordrucks GSP 50 vorzunehmen.

Die Abrechnung für Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ist (allenfalls gemeinsam mit anderen Glücksspielen) für den Abrechnungszeitraum Dezember vorzunehmen.

Die Vorlage der Abrechnung gilt als Abgabeanzeige; bis zu diesem Tag sind die Abgaben auch an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten abzuführen.

Dieser Abrechnung sind Unterlagen anzuschließen, die eine Überprüfung der Einsätze und Gewinne der Glücksspiele während des Abrechnungszeitraumes gewährleisten. Bei elektronischer Übermittlung der Abrechnung sind die Unterlagen erst auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

Verpflichtungen zur Entrichtung der Glücksspielabgabe können mehrere Personen treffen, da es mehrere Abgabenschuldner, die zur ungeteilten Hand schulden, geben kann. Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Glücksspielabgabe zwei oder mehrere Personen, so sind sie auch zur ungeteilten Hand verpflichtet eine Abrechnung vorzulegen.

### **Haftender (§ 59 Abs. 4 GSpG):**

Es haftet für die korrekte Entrichtung der Abgaben zur ungeteilten Hand derjenige, der die Durchführung der Ausspielung in seinem Verfügungsbereich erlaubt; bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten derjenige, der die Aufstellung eines Glücksspielautomaten in seinem Verfügungsbereich erlaubt sowie andere am Glücksspielautomaten umsatz- oder erfolgsbeteiligte Unternehmer sowie ein etwaiger gesonderter Veranstalter der Ausspielung und der Vermittler.

Bloße entgeltliche Veröffentlichungen (§ 26 Mediengesetz) im Zusammenhang mit Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung (§ 58 Abs. 3) gelten weder als Veranstaltung einer Ausspielung durch den Medieninhaber (Abs. 2 Z 1) noch als Ausspielung im Verfügungsbereich des Medieninhabers (Abs. 4 lit. a), wenn der Medieninhaber nicht selbst als (Mit-) Veranstalter auftritt.

**Aufbewahrung (§ 132 BAO), Prüfung (§§ 147-150 BAO):**

Die Abgabenschuldner haben besondere **Aufzeichnungen** zu führen aus denen die Grundlagen der Glücksspielabgabenberechnung zu entnehmen sind. Die Aufzeichnungen/Unterlagen müssen entsprechend den allgemeinen Buchführungsvorschriften 7 Jahre aufbewahrt werden und zugänglich sein. Dabei steht auch die Aufbewahrung auf Datenträgern frei, wenn diese eine vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe gewährleisten (Details siehe § 132 BAO).

Die Erstellung der Aufzeichnungen muss spätestens bis zur Monatsanmeldefrist erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen so gesichert sein, dass eine nachträgliche Erstellung oder Abänderung auszuschließen ist. Anhand dieser Aufzeichnungen/Unterlagen müssen eine lückenlose Überprüfung jedes einzelnen Spieles hinsichtlich Richtigkeit sowie deren vollständige Erfassung gewährleistet sein.

**Sonstige Bestimmungen****Steuernummer:**

Dem Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten ist unverzüglich (siehe Abgabenschuldner und Fristen) die Betriebseröffnung mit formloser Mitteilung zu melden und um Zuteilung einer Steuernummer zu ersuchen.

**Rundungsbestimmung:**

Der in Euro selbst berechnete Abgabebetrag ist auf zwei Nachkommastellen, somit auf Cent genau, zu ermitteln.

**Entrichtung:**

Die Glücksspielabgabe ist auf die unten angeführte Bankverbindung des Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu überweisen.

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K**  
**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**  
**BIC: BUNDATWW**

Dazu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- in FinanzOnline die Funktionalität „Elektronische Zahlung“ (Information unter bmf.gv.at)
- in den Elektronik-/Internetbankingsystemen das angebotene Service „Finanzamtzahlung“
- die in den Elektronik-/Internetbankingsystemen angebotene Inlandsüberweisung
- ein Überweisungsbeleg

**Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind die Finanzamts- (10) und Steuernummer sowie als Verwendungszweck die Abgabenart (siehe GSp 50) und der Zeitraum („MM/JJJJ“ bzw. bei Preisausschreiben „JJJJ“) anzugeben.**

**Rechtsgrundlagen:**

Die Rechtsgrundlagen sind im Internet unter [ris.bka.gv.at/bundesrecht](http://ris.bka.gv.at/bundesrecht) abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten gerne zur Verfügung.